

LEITBILD & SCHUTZKONZEPT

Praxis für Ergotherapie | Simone Becker
Hörscheider Straße 20
54552 Darscheid

Stand: September 2026

I. LEITBILD

*Das Leitbild beschreibt die therapeutische Haltung und die Werte,
an denen sich die Arbeit der Ergotherapeutischen Praxis Simone Becker orientiert.*

1. Menschenbild und therapeutische Grundhaltung

Im Mittelpunkt unserer Arbeit steht der Mensch mit seiner Würde, seiner Individualität, seinen Fähigkeiten, Bedürfnissen und Entwicklungsmöglichkeiten. Wir begegnen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen respektvoll, wertschätzend und auf Augenhöhe.

Unsere therapeutische Arbeit ist ressourcenorientiert. Einschränkungen und Schwierigkeiten dürfen und müssen benannt werden, wenn sie therapeutisch relevant sind. Sie bestimmen jedoch nicht den Wert eines Menschen und sollen nicht zum vorherrschenden Bild einer Person werden.

Für uns ist deshalb nicht nur entscheidend, was ein Mensch noch nicht kann, sondern vor allem, was er bereits kann, welche Interessen, Stärken und Fähigkeiten vorhanden sind und worauf therapeutisch aufgebaut werden kann.

2. Sprache, Haltung und Schutz vor psychischer Gewalt

Sprache prägt Wahrnehmung und Selbstbild. Deshalb achten wir bewusst darauf, wie über Kinder, Jugendliche und vulnerable Erwachsene gesprochen wird. Wiederholte Abwertung, Beschämung, Herabwürdigung und eine ausschließlich defizitorientierte Sichtweise

Hörscheider Straße 20 | 54552 Darscheid | Tel. 06592 56 99 023 | Fax 06592 56 99 024
simone@becker-ergo.de | becker-ergo.de

Konto: DE72 3006 0601 0028 8120 33 | Deutsche Apotheker- und Ärztebank
Steuernummer: 43/222/17771

können das Selbstwertgefühl und die Entwicklung erheblich beeinträchtigen und Formen psychischer Gewalt darstellen.

Dies gilt nicht nur für die Kommunikation innerhalb der Praxis. Auch bei Eltern, Sorgeberechtigten und anderen Bezugspersonen sowie bei Erzieherinnen und Erziehern, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern und Mitarbeitenden aus Wohn-, Betreuungs- oder anderen Einrichtungen achten wir auf einen respektvollen Sprachgebrauch.

Wird über einen uns anvertrauten Menschen abwertend, beschämend, herabwürdigend oder ausschließlich defizitorientiert gesprochen, wird dies nicht unkommentiert übernommen. Wir sprechen eine solche Wortwahl an, hinterfragen sie und lenken den Blick auf Fähigkeiten, Ressourcen und Entwicklungsmöglichkeiten.

3. Ableismus und andere Formen von Diskriminierung

Ableismus bezeichnet die Benachteiligung, Abwertung, Bevormundung oder stereotypisierende Behandlung von Menschen aufgrund tatsächlicher oder zugeschriebener Behinderungen oder Beeinträchtigungen. Dazu gehört auch, Menschen auf Defizite zu reduzieren, ihnen Fähigkeiten pauschal abzusprechen oder ohne Notwendigkeit über ihren Kopf hinweg zu entscheiden.

Ebenso achten wir auf andere Formen von Diskriminierung oder Herabwürdigung, beispielsweise aufgrund von Herkunft oder zugeschriebener Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Geschlecht, geschlechtlicher Identität, sexueller Orientierung, Religion oder Weltanschauung, Alter, sozialer Situation oder anderer persönlicher Merkmale.

Ableistische, diskriminierende oder menschenverachtende Äußerungen und Verhaltensweisen werden nicht bagatellisiert. Sie werden angesprochen und fachlich reflektiert. Je nach Schwere, Häufigkeit und Verantwortungsbereich können Dokumentation, klärende Gespräche, verbindliche Absprachen sowie weitere angemessene Konsequenzen folgen. Bei Mitarbeitenden oder Praktikanten können Verstöße insbesondere auch Auswirkungen auf die weitere Tätigkeit in der Praxis haben.

*Wir reduzieren Menschen nicht auf ihre Defizite.
Wir sehen Fähigkeiten, Stärken, Interessen und Entwicklungsmöglichkeiten –
und darauf bauen wir therapeutisch auf.*

II. SCHUTZKONZEPT

Das Schutzkonzept beschreibt die konkreten Regeln und Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und vulnerablen Erwachsenen in der Ergotherapeutischen Praxis Simone Becker.

1. Ziel und Schutzverständnis

Der Schutz der uns anvertrauten Menschen hat höchste Priorität. Wir achten ihre Würde, Selbstbestimmung sowie ihre körperliche und seelische Unversehrtheit.

Gewalt, Vernachlässigung, Diskriminierung, Grenzverletzungen sowie körperlicher, psychischer oder sexualisierter Missbrauch werden ernst genommen. Unser Schutzverständnis umfasst deshalb körperliche Sicherheit ebenso wie Sprache, Umgangsformen, Machtverhältnisse, Einschüchterung, Beschämung und andere Formen psychischer oder sozialer Grenzverletzung.

Wir schauen nicht weg. Wir hören zu, sprechen Auffälligkeiten an, nehmen Hinweise ernst und handeln, wenn Schutz erforderlich ist.

Das Schutzkonzept ist ein gelebtes Element unseres Vertrauens und wird stetig weiterentwickelt. Patient:innen sind eingeladen, jederzeit zur Verbesserung beizutragen.

2. Mitarbeitende, Praktikanten und andere in der Praxis tätige Personen

Alle Personen, die in unserer Praxis tätig werden und Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder anderen vulnerablen Personengruppen haben, werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über dieses Schutzkonzept sowie die darin enthaltenen Verhaltens-, Schutz-, Datenschutz- und Schweigepflichtregelungen informiert.

Dieses Schutzkonzept ist allen Mitarbeitenden, Praktikanten und sonstigen hiervon betroffenen Personen vor Tätigkeitsbeginn bekannt zu machen und von ihnen verbindlich einzuhalten.

Jede Person ab Vollendung des 14. Lebensjahres, die bei uns ein Praktikum absolviert oder anderweitig tätig wird und dabei Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder anderen vulnerablen Personengruppen hat, muss vor Beginn der Tätigkeit ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Ohne Vorlage wird die Tätigkeit beziehungsweise das Praktikum in unserer Praxis nicht aufgenommen.

Gesetzlich vorgeschriebene Nachweise zum Infektionsschutz müssen ebenfalls vorliegen. Die geltenden Hygiene- und Infektionsschutzregelungen unserer Praxis sind verbindlich einzuhalten.

3. Räumliche Rahmenbedingungen, Privatsphäre und Transparenz

Die Praxis besteht aus einem großen Therapieraum, einer Toilette und einem kleinen Aufenthaltsbereich. Die räumliche Struktur ist überschaubar und wird so genutzt, dass Privatsphäre und Schutz miteinander verbunden werden.

Die Praxisräume sind ausreichend beleuchtet. Verkehrswege und genutzte Bereiche sollen übersichtlich, sicher begehbar und frei von vermeidbaren Gefahrenstellen gehalten werden. Der kleine Aufenthaltsbereich dient als klar abgegrenzter Nebenbereich; therapeutische Situationen sollen nicht unnötig in schwer einsehbare oder abgeschottete Bereiche verlagert werden.

Zum Schutz der Privatsphäre und des Datenschutzes wird ein Sichtschutz im zur Straße beziehungsweise zum öffentlichen Bereich gelegenen Praxisbereich grundsätzlich heruntergelassen, sobald Patientinnen oder Patienten die Praxis betreten. Dies gilt für Kinder, Jugendliche und Erwachsene gleichermaßen. Eine Einsicht von außen in laufende Therapie- oder Gesprächssituationen soll damit vermieden werden. Die beiden großen Fenster im rückwärtigen Bereich zum Feld beziehungsweise zur Terrasse bleiben grundsätzlich offen. Dieser Bereich gehört zum Therapiefeld der Praxis und ist durch seine Lage und vorhandenen Sichtschutz geschützt. Eine Einsicht ist dort nicht regulär gegeben und wäre nur möglich, wenn sich eine Person bewusst in diesen geschützten Bereich begibt und gezielt hineinblickt.

Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigte können während der Therapie ihres Kindes anwesend sein. Sie können ebenso im Außen- oder Wartebereich bleiben, spazieren gehen, einkaufen oder die Zeit anderweitig nutzen. Entscheidend ist: Sie haben die Möglichkeit, jederzeit wieder zur Therapie dazuzukommen und den Therapieraum ohne vorherige Ankündigung zu betreten, soweit dadurch nicht die Rechte anderer Patientinnen oder Patienten berührt werden.

Kinder gehen grundsätzlich selbstständig und allein auf die Toilette. Die Therapeutin begleitet Kinder nicht in den Toilettenraum. Die Intimsphäre wird respektiert. Benötigt eine Person aufgrund ihres Alters, einer Behinderung oder einer konkreten Beeinträchtigung tatsächlich Unterstützung beim Toilettengang, wird diese nur im notwendigen Umfang, transparent und unter besonderer Wahrung der Intimsphäre geleistet und nach Möglichkeit vorab mit der betroffenen Person sowie den Sorgeberechtigten oder zuständigen Bezugspersonen abgestimmt.

4. Sicherheit von Praxis, Therapiefeld und Geräten

Die Sicherheit der Patientinnen und Patienten umfasst neben dem therapeutischen Umgang auch die räumlichen, technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Praxis. Die Praxis sowie die von ihr genutzten Bereiche sind entsprechend abgesichert und es besteht Versicherungsschutz für den Praxisbetrieb und die dazugehörigen genutzten Bereiche.

Zum Therapiefeld gehören neben den Praxisräumen auch der Außenbereich sowie der Bauwagen und das Gewächshaus. Diese Bereiche werden so genutzt und gestaltet, dass vermeidbare Gefahren für Kinder, Jugendliche und vulnerable Erwachsene reduziert werden. Auf sichere Zugänge, Arbeits- und Bewegungsbereiche sowie auf den sicheren Zustand der dort eingesetzten Materialien und Geräte wird geachtet.

Ein Bauwagen und ein Gewächshaus sind Bestandteil des therapeutisch genutzten Bereichs. Der Bauwagen ist als vollwertig nutzbarer, geschützter Aufenthalts- und Therapie- raum ausgebaut. Auch das Gewächshaus ist sicher und transparent in die Nutzung einbezogen; die dazugehörigen Angaben und Rahmenbedingungen sind einsehbar.

Bauwagen und Gewächshaus sind nicht als abgeschottete Bereiche konzipiert. Während ihrer therapeutischen Nutzung bleibt ein jederzeitiger Zugang entsprechend den Schutz- und Aufsichtsregelungen der Praxis möglich. Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigte können auch dort jederzeit hinzukommen. Geschwisterkinder, andere Kinder, Angehörige oder sonstige Begleitpersonen dürfen Bauwagen und Gewächshaus sowie die dort befindlichen Geräte, Materialien und therapeutisch genutzten Bereiche nicht unbeaufsichtigt benutzen oder sich dort ohne die erforderliche Aufsicht aufhalten. Die Bereiche werden so gestaltet und genutzt, dass Privatsphäre, Transparenz, sichere Zugänglichkeit und der Schutz der Patientinnen und Patienten miteinander vereinbar sind.

5. Tiergestützte Intervention / Pädagogik

Ein Therapiehund wird im Rahmen tiergestützter Intervention / Pädagogik eingesetzt. Hierfür liegt eine Genehmigung des Veterinäramtes des Landkreises Vulkaneifel nach §11 Tierschutzgesetz vor. Der Einsatz erfolgt ausschließlich innerhalb des vorgesehenen therapeutischen Rahmens und unter Beachtung des Wohls und der Sicherheit aller Beteiligten.

6. Nähe, Distanz und professionelle Grenzen

Ergotherapie kann körpernahes Arbeiten und Berührungen erforderlich machen. Körperkontakt erfolgt ausschließlich im therapeutisch begründeten und erforderlichen Rahmen. Therapeutische Maßnahmen und notwendige Berührungen werden möglichst vorher und alters- beziehungsweise verständnisgerecht erklärt. Grenzen, Ablehnung und sichtbares Unwohlsein werden ernst genommen und respektiert.

Besonders bei Kindern und Menschen, die ihre Wünsche oder Grenzen nicht oder nur eingeschränkt äußern können, achten wir aufmerksam auf verbale und nonverbale Signale.

Im therapeutischen Kontakt gelten klare professionelle Grenzen. Mitarbeitende, Praktikanten und sonstige in der Praxis tätige Personen achten die körperliche und persönliche Integrität der ihnen anvertrauten Menschen und nutzen ihre berufliche Vertrauens-, Abhängigkeits- oder Machtposition niemals für persönliche Interessen aus.

Kinder, Jugendliche und vulnerable Erwachsene dürfen über alles sprechen, was ihnen während einer Therapie unangenehm, merkwürdig oder beängstigend vorkommt. Sie

dürfen jederzeit Nein oder Stopp sagen und sich Eltern, Sorgeberechtigten, Angehörigen oder einer anderen Person ihres Vertrauens mitteilen.

7. Täterstrategien, Manipulation und Geheimhaltungsdruck kennen

Zum Schutz gehört auch, dass alle Mitarbeitenden mögliche Täterstrategien kennen und Warnsignale erkennen können. Besondere Aufmerksamkeit gilt Verhaltensweisen, mit denen Kinder, Jugendliche oder vulnerable Erwachsene gezielt verunsichert, beeinflusst, abhängig gemacht, isoliert oder zum Schweigen gebracht werden sollen.

8. Transparenz gegenüber Eltern und Sorgeberechtigten

Unsere therapeutische Arbeit soll nachvollziehbar und transparent sein.

Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigte können die Therapie ihres Kindes grundsätzlich begleiten und bei der Therapie anwesend sein. Sie können sich ebenso dafür entscheiden, während der Therapie nicht in der Praxis zu bleiben. Ihre Möglichkeit, jederzeit ohne vorherige Ankündigung wieder hinzuzukommen, bleibt davon unberührt.

Eltern und Sorgeberechtigte erhalten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen Auskunft über Therapieziele, therapeutische Maßnahmen und den Behandlungsverlauf. Fragen und Rückmeldungen sind ausdrücklich willkommen.

Kinder werden ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend einbezogen. Äußert ein Kind Unwohlsein, Ablehnung oder möchte eine bestimmte Situation oder Berührung nicht, wird dies ernst genommen.

9. Kommunikation im therapeutischen Prozess und Beteiligung des Kindes

In der Ergotherapie steht bei Kindern die Betätigung und die konkrete Handlungsfähigkeit des Kindes im Mittelpunkt. Kinder kommen mit einer ärztlichen Verordnung in die Praxis; die Therapie richtet sich dennoch nicht nur auf eine Diagnose, sondern auf die Person des Kindes, seine Fähigkeiten, Ziele, Interessen und seinen Alltag.

Kinder sollen verstehen können, in welcher Form während der Therapie mit ihnen gesprochen wird. Deshalb unterscheiden wir alters- und entwicklungsgerecht zwischen Reflexion, Feedback, sachlicher Information und lockerem beziehungsweise spielerischem Austausch oder "Quatsch". Rückmeldungen werden so gegeben, dass das Kind ihren Zweck einordnen kann und sich nicht bewertet, bloßgestellt oder übergangen fühlt.

Wenn über das Kind, seine Betätigung, seine Entwicklung oder den Therapieverlauf gesprochen wird, ist das Kind grundsätzlich anwesend und wird seinem Alter und Entwicklungsstand entsprechend in das Gespräch einbezogen. Es wird nicht selbstverständlich über das Kind hinweg gesprochen. Davon kann aus Schutzgründen abgewichen werden, insbesondere wenn Hinweise auf Gewalt, Missbrauch, eine Gefährdung oder andere sensible Umstände bestehen. In solchen Situationen entscheidet die Therapeutin situationsbezogen, ob ein separates Gespräch oder Telefonat mit den Eltern beziehungsweise Sor-

geberechtigten erforderlich und zum Schutz des Kindes angemessen ist. Während des laufenden Therapiegeschehens finden keine unnötigen oder ausufernden Gespräche über das Kind statt. Notwendige organisatorische oder therapeutische Informationen werden kurz, respektvoll und transparent ausgetauscht. Umfangreichere Gespräche werden, wenn erforderlich, gezielt und in einem dafür geeigneten Rahmen geführt.

10. Datenschutz, Schweigepflicht und sichere Kommunikation

Gesundheits-, Therapie- und Patientendaten sind besonders sensible personenbezogene Daten. Sie werden entsprechend geschützt und nur Personen zugänglich gemacht, die hierzu berechtigt sind. Mitarbeitende, Praktikanten und sonstige entsprechend eingesetzte Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Personenbezogene Gesundheits- und Therapiedaten werden nicht ungeschützt über unsichere Kommunikationswege versandt. Insbesondere werden sensible Unterlagen und Gesundheitsinformationen nicht einfach über gewöhnliche unverschlüsselte E-Mails übermittelt.

Auch Patientinnen und Patienten sowie Eltern und Sorgeberechtigte werden darauf hingewiesen, vertrauliche medizinische Unterlagen und personenbezogene Gesundheitsdaten möglichst nicht über unsichere Kommunikationswege an die Praxis zu senden.

11. Auskünfte an Dritte und Schweigepflichtentbindung

Die Schweigepflicht gilt gegenüber allen nicht berechtigten Dritten. Eine persönliche oder familiäre Beziehung allein begründet keinen Anspruch auf Auskunft über Behandlung, Diagnosen, Befunde oder Therapieverlauf.

Soll ein Ehepartner, eine Angehörige oder ein Angehöriger, eine Betreuungsperson oder eine andere Person Auskunft erhalten, wird hierfür eine ausdrückliche Schweigepflichtentbindung beziehungsweise Einwilligung der Patientin oder des Patienten oder - soweit erforderlich - der hierzu berechtigten gesetzlichen Vertretung eingeholt und dokumentiert. Eine solche Schweigepflichtentbindung kann einmalig für einen klar benannten Personenkreis und einen festgelegten Zweck erteilt werden, zum Beispiel für Auskünfte zum Therapieverlauf, zu therapeutischen Maßnahmen oder zu organisatorischen Fragen. Sie muss nicht vor jedem einzelnen Gespräch erneut eingeholt werden, solange sie inhaltlich weiterhin gilt.

Die Einwilligung ist freiwillig und kann von der Patientin oder dem Patienten beziehungsweise der hierzu berechtigten gesetzlichen Vertretung jederzeit ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ab dem Widerruf werden keine weiteren Auskünfte auf Grundlage dieser Einwilligung erteilt.

Entsprechendes gilt für andere Ärztinnen und Ärzte, Einrichtungen, Schulen, Kindertagesstätten, Wohneinrichtungen, Behörden oder sonstige Stellen, sofern nicht bereits eine gesetzliche Befugnis oder eine andere wirksame Rechtsgrundlage für die Kommunikation

besteht. Es werden nur die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Informationen weitergegeben.

12. Zutritts- und Zugriffsregelungen

Der Schutz der Patientinnen und Patienten umfasst auch die Kontrolle darüber, wer Zugang zu den Praxisräumen sowie zu vertraulichen Informationen und organisatorischen Bereichen erhält. Unbefugte Personen haben keinen selbstständigen oder unbeaufsichtigten Zutritt zur Praxis. Dies gilt insbesondere für Post- und Paketdienste, Liefersdienste, Reinigungskräfte, Handwerker oder sonstige Dritte. Eine Übergabe von Post oder Lieferungen erfolgt so, dass daraus kein unbeaufsichtigter Zutritt zu den Praxisräumen entsteht.

Müssen externe Personen ausnahmsweise die Praxis betreten, geschieht dies nur nach ausdrücklicher Erlaubnis und unter angemessener Begleitung beziehungsweise Aufsicht. Damit wird verhindert, dass unbefugte Personen Zugang zu Patientinnen und Patienten, Therapiesituationen, Unterlagen, Geräten oder sonstigen geschützten Bereichen der Praxis erhalten.

13. Schutz und professionelle Haltung bei Hausbesuchen

Hausbesuche führen die Therapeutin in den persönlichen und privaten Lebensbereich der Patientinnen und Patienten. Dieser besondere Vertrauensraum wird mit Zurückhaltung, Respekt und unter konsequenter Wahrung der Schweigepflicht betreten.

Die private Wohn- und Lebenssituation wird nicht bewertet oder kommentiert. Beobachtungen aus dem häuslichen Umfeld werden nur insoweit in die ergotherapeutische Behandlung einbezogen, wie sie für den konkreten therapeutischen Auftrag, die Betätigung, Sicherheit oder Teilhabe der Patientin beziehungsweise des Patienten relevant sind.

Aus einem Hausbesuch werden keine über die ergotherapeutische Behandlung hinausgehenden Maßnahmen oder Verfahren allein aufgrund persönlicher Wertungen eingeleitet. Weitergehende Schritte erfolgen nur, wenn hierfür eine fachliche oder rechtliche Grundlage besteht, insbesondere bei konkreten Anhaltspunkten für eine Gefährdung. Auch dann gelten die in diesem Schutzkonzept beschriebenen Grundsätze: sachliche Beobachtung, transparente Abwägung, Vertraulichkeit und der Schutz der betroffenen Person.

Persönliche Gegenstände, Räume und Informationen, die für die Therapie nicht erforderlich sind, werden respektiert und nicht ausgeforscht. Grenzen der Patientinnen und Patienten sowie ihrer Angehörigen werden auch im häuslichen Umfeld geachtet.

14. Verhalten bei Auffälligkeiten, Verdacht oder Gefährdung

Äußerungen von Betroffenen sowie Beobachtungen und Hinweise auf Vernachlässigung, körperliche oder psychische Gewalt, sexualisierte Gewalt, Missbrauch oder andere Gefährdungen werden nicht ignoriert oder bagatellisiert.

Wir hören zu und nehmen Äußerungen ernst. Wir stellen keine suggestiven Fragen und

dokumentieren relevante Beobachtungen, Äußerungen und Vorkommnisse sachlich und nachvollziehbar.

Auffälligkeiten werden angesprochen und fachlich eingeordnet. Je nach Situation werden geeignete Fach-, Beratungs- und Schutzstellen einbezogen.

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung wird fachliche Beratung eingeholt und, soweit erforderlich, eine insoweit erfahrene Fachkraft beziehungsweise das zuständige Jugendamt einbezogen.

Hinweise auf Gewalt, Vernachlässigung oder Missbrauch gegenüber vulnerablen Erwachsenen werden ebenso ernst genommen. Je nach Situation werden geeignete Vertrauens-, Beratungs-, Schutz- oder Behördenstellen hinzugezogen.

Bei unmittelbarer Gefahr handeln wir unverzüglich. Erforderlichenfalls werden Polizei oder Rettungsdienst verständigt. Bei konkreten Hinweisen auf strafbare Handlungen werden die erforderlichen weiteren Schritte geprüft und konsequent eingeleitet.

Der Schutz der betroffenen Person steht bei unserem Handeln an erster Stelle.

15. Beschwerden, Wünsche, Anregungen und das Recht auf Grenzen

Kinder, Jugendliche, erwachsene Patientinnen und Patienten, Eltern, Angehörige und Sorgeberechtigte sollen ihre Beschwerde- und Rückmeldemöglichkeiten kennen. Sie dürfen jederzeit Fragen stellen, Wünsche und Anregungen äußern, Kritik üben oder unangenehme Situationen ansprechen.

Rückmeldungen können persönlich und unmittelbar erfolgen. Zusätzlich befindet sich im Wartebereich ein kleiner gelber Briefkasten. Dort können Wünsche, Anregungen, Beschwerden oder Hinweise auch anonym eingeworfen werden. Eingehende Mitteilungen werden von der Praxisleitung regelmäßig geprüft, ernst genommen und nachvollziehbar bearbeitet beziehungsweise weiterverfolgt.

Beschwerden und Hinweise führen zu keiner Benachteiligung in der Behandlung. Soweit eine Rückmeldung auf eine mögliche Gefährdung, Grenzverletzung oder Diskriminierung hinweist, wird sie entsprechend den Regelungen dieses Schutzkonzeptes geprüft und es werden erforderliche Maßnahmen eingeleitet.

Ein „Nein“, „Stopp“, „Ich möchte das nicht“, „Das ist mir unangenehm“ oder vergleichbare verbale oder nonverbale Äußerungen werden jederzeit respektiert und ernst genommen.

Jeder Mensch darf Grenzen setzen, Fragen stellen, Wünsche äußern, sich beschweren und sich einer Vertrauensperson mitteilen.

16. Transparente und rechtmäßige Abrechnung

In der Ergotherapeutischen Praxis Simone Becker werden ausschließlich tatsächlich erbrachte Therapieleistungen als erbracht dokumentiert, bestätigt und gegenüber Kostenträgern abgerechnet.

Ausgefallene Therapieeinheiten werden nicht nachträglich als durchgeführte Behandlung zur Unterschrift vorgelegt. Patientinnen und Patienten sowie Sorgeberechtigte werden nicht gebeten, eine nicht stattgefundene Behandlung nachträglich als erbracht zu bestätigen.

Das bewusste Bestätigen und Abrechnen einer tatsächlich nicht erbrachten Behandlung gegenüber einem Kostenträger kann Abrechnungsbetrug gemäß § 263 StGB darstellen. Dass eine solche Vorgehensweise möglicherweise aus anderen Praxen bekannt ist oder für üblich gehalten wird, macht sie nicht zulässig.

Fällt ein Termin aus und bestehen die Voraussetzungen für ein Ausfallhonorar, wird dieses transparent als Ausfallhonorar beziehungsweise Ausfallrechnung behandelt. Die ausgefallene Einheit wird nicht gegenüber der Krankenkasse als erbrachte Therapieleistung abgerechnet.

Grundsatz: Was nicht stattgefunden hat, wird nicht als stattgefunden bestätigt oder abgerechnet.

17. Verantwortung und regelmäßige Überprüfung

Die Praxisleitung trägt die Verantwortung für die Umsetzung dieses Schutzkonzeptes.

Alle Mitarbeitenden, Praktikanten und sonstigen hiervon betroffenen Personen erhalten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit Kenntnis von diesem Schutzkonzept und sind zu dessen verbindlicher Einhaltung verpflichtet.

Das Schutzkonzept wird regelmäßig sowie bei relevanten gesetzlichen, fachlichen, räumlichen oder organisatorischen Veränderungen überprüft und bei Bedarf angepasst.

Wir schützen die uns anvertrauten Menschen. Wir respektieren ihre Grenzen.

Wir arbeiten transparent und ressourcenorientiert.

Wir achten auf Sprache und Verhalten. Wir nehmen Hinweise ernst.

Wir schauen nicht weg und handeln konsequent, wenn Schutz erforderlich ist.